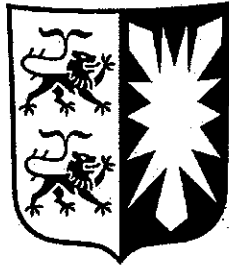


Abschrift

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
VERWALTUNGSGERICHT**



**EINGEGANGEN**  
26. AUG. 2013  
Dirk Siegfried

Az.: 12 A 50/13

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache  
des Herrn

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Siegfried,  
Keithstraße 2 - 4, 10787 Berlin, - 141/05 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen,  
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf, Az. 39-21-20 27/2004

Beklagte,

Streitgegenstand: Beihilfe

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - durch die Richterin  
am Verwaltungsgericht Domdey als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung am 20.  
August 2013 für Recht erkannt:

Der Beihilfebescheid vom 09. März 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. Mai 2004 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 21,07 Euro zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Gewährung einer Beihilfe für seinem Lebenspartner krankheitsbedingt entstandene Aufwendungen.

Der Kläger bezieht als ehemaliger Berufssoldat der Bundeswehr seit seinem Eintritt in den Ruhestand Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) und ist bei der Beklagten beihilfeberechtigt. Seit dem 2001 lebt der Kläger in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).

Unter dem 18. Februar 2004 beantragte der Kläger bei der Wehrbereichsverwaltung West (WBV) u.a. die Gewährung einer Beihilfe in Höhe von 30,10 Euro x 70 v.H. für seinem Lebenspartner krankheitsbedingt entstandene Aufwendungen (Zahnarztrechnung vom 16.02.2004). Dies lehnte die WBV mit Bescheid vom 09. März 2004 ab mit der Begründung, der Lebenspartner sei nicht berücksichtigungsfähiger Angehöriger im Sinne der Beihilfevorschriften. Den von dem Kläger dagegen eingelegten Widerspruch vom 05. April 2004 wies die WBV durch Widerspruchsbescheid vom 04. Mai 2004 als unbegründet zurück.

Am 03. Juni 2004 hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor:

Für seinen Lebenspartner bestehe keine Krankenversicherung. Im Übrigen wäre die streitbefangene Leistung ohnehin nicht bei einer gesetzlichen Kasse erstattungsfähig. Bei Erbringung der streitbefangenen Leistung habe sein Lebenspartner keine eigenen Einkünfte bezogen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 09. März 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. Mai 2004 zu verpflichten, ihm einen Betrag in Höhe von 21,07 Euro zu zahlen,

hilfsweise, eine Vorabentscheidung des EuGH zur Frage einzuholen, ob aus der Richtlinie 2000/78/EG ein Rechtsanspruch eines in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten auf Zahlung einer verheirateten Beamten gewährten Beihilfe folgt, einzuholen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert im Wesentlichen:

Aufgrund der maßgeblichen Vorschriften- und Weisungslage könnten Aufwendungen eines eingetragenen Lebenspartners im Beihilferecht des Bundes erst ab dem 01. Januar 2009 erfolgen. Ungeachtet dieser Grundsatzfrage könnte ein Beihilfeanspruch zu den Aufwendungen des Lebenspartners wohl auch dann nicht bejaht werden, wenn die Berücksichtigungsfähigkeit des Lebenspartners schon in 2004 unterstellt würde. Dem dürften die damaligen eigenen nicht unerheblichen Einkünfte des Lebenspartners und/oder dessen eigene Ansprüche aus seiner gesetzlichen Krankenversicherung entgegenstehen. Sollte der Lebenspartner bereits im Jahr 2002  
gewesen sein und der Gesamtbetrag seiner Einkünfte in jenem Jahr 18.000,- Euro überstiegen haben, wäre eine Leistungserbringung im Jahr der Antragstellung ohnehin ausgeschlossen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 07. Mai 2013 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, ist als mit einer Anfechtungsklage verbundene Leistungsklage zulässig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VwGO) zulässig und auch begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig. Der Kläger hat einen Anspruch auf Gewährung der begehrten Beihilfe für die krankheitsbedingten Aufwendungen seines Lebenspartners (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 VwGO).

Dass nicht nur zu den Aufwendungen einer Ehegattin bzw. eines Ehegatten, sondern auch zu denen einer Lebenspartnerin bzw. eines Lebenspartners eines beihilfeberechtigten Beamten bzw. Versorgungsempfängers grundsätzlich eine Beihilfe gewährt werden kann, ist nunmehr ausdrücklich in § 80 Abs. 1 Satz 3 Bundesbeamtengesetz (BBG) in der Fassung vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219) sowie in § 4 Abs. 1 der Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung - BBhV) in der Fassung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2710) geregelt. Sowohl § 80 BBG als auch § 4 BBhV sind auf Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Soldatengesetz). Der grundsätzlich bestehende Beihilfeanspruch wird auch von der Beklagten nicht in Frage gestellt. Sie vertritt allerdings die Auffassung, der Lebenspartner des Klägers könne erst ab 01. Januar 2009 berücksichtigt werden, da erst zu diesem Zeitpunkt die genannte Fassung des § 80 BBG in Kraft getreten sei. Diese Ansicht entspricht zwar auch der in § 58 Abs. 8 BBhV ausdrücklich getroffenen Übergangsregelung. Sie ist jedoch unzutreffend. Hinsichtlich der Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 für einen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Gesetzgeber zur Beseitigung des insoweit festgestellten Verfassungsverstoßes rückwirkend mit Wirkung zum 01. August 2001, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes, für diejenigen Beamten verpflichtet ist, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und ihren Anspruch auf Auszahlung des Familienzuschlags zeitnah gel-

tend gemacht haben (Beschluss vom 19.06.2012 - 2 BvR 1397709 -, zitiert nach juris). Diese Rechtsprechung ist auf den vorliegenden Rechtsstreit zu übertragen. Der Kläger hat seinen Anspruch auf Beihilfe zu den seinem Lebenspartner entstandenen Aufwendungen unmittelbar nach Erhalt der Zahnarztrechnung und somit zeitnah geltend gemacht. Er darf im Hinblick auf den besoldungsrechtlichen Gesetzesvorbehalt nach § 2 Abs. 1 BBesG auch nicht darauf verwiesen werden, zunächst eine entsprechende Gesetzesänderung abzuwarten. Er kann sich wegen des Vorrangs des Unionsrechts, hier der Richtlinie 2000/78, auf sein Recht auf Gleichbehandlung berufen (EuGH, Urteil vom 10.05.2011 - C- 147/08 - und BVerwG, Urteil vom 28.10.2010 - 2 C 21/09 -, beide zitiert nach juris).

Es liegen auch die Voraussetzungen der im Zeitpunkt der Entstehung der Aufwendungen maßgeblichen Beihilfevorschriften vor, nach denen zu den Aufwendungen der Ehegattin bzw. des Ehegatten eines Beihilfeberechtigten - diesen ist die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner eines Beihilfeberechtigten gleichzustellen (vgl. § 58 Abs. 8 Satz 2 BBhV) - auch eine Beihilfe zu gewähren war. Einschlägig ist insoweit die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfevorschriften - BhV) vom 01. November 2001 (GMBl. S. 919) in der Fassung der am 01. Januar 2004 in Kraft getretenen Änderung vom 30. Januar 2004 (GMBl. S. 379). Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BhV sind Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen grundsätzlich beihilfefähig. Dass der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) des Lebenspartners des Klägers im Vorvorkalenderjahr vor der Antragstellung, also im Jahr 2002, 18.000,- Euro nicht überstieg (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BhV), hat der Kläger hinreichend dargelegt. Es ist davon auszugehen, dass der Kläger seinerzeit auch einen Nachweis zum fehlenden Krankenversicherungsschutz seines Lebenspartners (vgl. § 15 BhV) vorgelegt hat. In seinem Antrag vom 18. Februar 2004 verweist er insoweit auf eine Anlage 2, die sich allerdings nicht mehr in der Beihilfeakte befindet. Dies hat der Kläger nicht zu vertreten und darf ihm daher jetzt nicht zum Nachteil gereichen. Im Übrigen erscheint plausibel, dass der Lebenspartner des Klägers zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen keinen eigenen Krankenversicherungsschutz hatte, denn er war zu dieser Zeit arbeitslos und bezog keine Leistungen nach dem SGB III.

Der Klage ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Domdey